

2202 - A 140 KG

Merkblatt

zur Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren

Der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Vorbereitungsdienst) liegen das Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298) zu Grunde.

I. Ziel und Inhalt der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst macht die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der öffentlichen Verwaltung vertraut. Sie lernen die juristische Berufsausübung insbesondere als Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Richterin, Richter, Staatsanwältin, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamtin und Verwaltungsbeamter kennen. Sie erweitern und vertiefen dabei die im Universitätsstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich erworbener Schlüsselqualifikationen. Dabei sollen sie das Recht mit Verständnis für die Zusammenhänge der Rechtsordnung und für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden und befähigt werden, sich in angemessener Zeit auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind. Zur Erreichung dieser Ziele leisten sie praktische juristische Arbeit und nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil. Sie sollen zum Selbststudium angehalten werden und möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten (§ 13 JAG).

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Soweit es der Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Dabei sind die praktischen Aufgaben am Arbeitsplatz so zu bemessen, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Berücksichtigung der Belastung durch die Arbeitsgemeinschaften, andere Ausbildungsveranstaltungen und die Examensvorbereitung ganztätig beschäftigt ist.

An den Vorbereitungsdienst schließt sich die zweite juristische Staatsprüfung an. Wer sie bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum nichttechnischen höheren Verwaltungsdienst (§ 18 JAG); sie/er erfüllt damit zugleich eine der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts (§ 4 Abs. 1 BRAO).

II. Gestaltung der Ausbildung

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Ausbildung obliegt – auf der Grundlage der Ausbildungspläne – den Ausbilderinnen und Ausbildern. Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor allem mit Grundsituationen und Fragestellungen beschäftigen, die ihrem Ausbilder in der täglichen Praxis immer wieder begegnen. Sie sollen so häufig, wie dies nach den Umständen möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbilder teilnehmen. In Verfahren, in denen sie einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der weiteren Stationszeit unterrichtet werden.

Um die Ausbildung zu intensivieren und zu vereinheitlichen ist für jede Station – mit Ausnahme der Wahlstation – eine Liste mit besonders ausbildungsrelevanten Arbeiten zusammengestellt worden („Anhang I“ zu den jeweiligen Ausbildungsplänen). Es handelt

sich bei diesen Listen um einen Mindestkatalog; jede Rechtsreferendarin und jeder Rechtsreferendar soll während der Stationszeit sämtliche dort aufgeführten Arbeiten erledigen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sollen die von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar bearbeiteten Sachen unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel der Arbeiten besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind mit einer Note und Punktzahl zu bewerten. Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars, ihren/seinen praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen nebst Datum des Besprechungstermins ausgewiesen werden. Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Für das Zeugnis soll das im Anhang II zu den jeweiligen Ausbildungsplänen vorgesehene Formular verwendet werden.

Die Ausbildungspläne – nebst Anhängen – können vom Dezernat für Aus- und Fortbildung, Referat für Referendarangelegenheiten angefordert oder im Internet unter www.berlin.de/gerichte/kammergericht/karriere/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/downloads eingesehen werden.

III. Organisatorisches

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. An Tagen, an denen eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar an einer Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass – mit Ausnahme der Wahlstation - für die Zeit der praktischen Ausbildung innerhalb einer Woche in der Regel 3/5 der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Die weitere Arbeitszeit ist grundsätzlich dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. In der Wahlstation ist der Referendar grundsätzlich ganztätig beschäftigt. Um dem Ausbildungsziel gerecht zu werden, ist eine Freistellung des Referendars zur Examensvorbereitung nicht zulässig; bei Bedarf besteht für den Referendar die Möglichkeit dafür Urlaub zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass dem Referendar für die Tätigkeit im Vorbereitungsdienst eine Unterhaltsbeihilfe gewährt wird und die Zahlung eines weiteren Entgelts für die Ausbildung nicht zulässig ist. Ein zusätzliches Entgelt darf dem Referendar nur im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses nach Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung gezahlt werden.